

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 2. Juni 2025

Nr. 336/2025

Das Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung für den Tierschutzausschuss der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) beschlossen:

Satzung für den Tierschutzausschuss der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo)

1. Bestellung

Das Präsidium bestellt für die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover einen Tierschutzausschuss gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Tierschutz-Versuchsverordnung (TierSchVersV).

2. Zusammensetzung und Leitung

2.1 Der Tierschutzausschuss (TierSchA) setzt sich mindestens aus den folgenden Personen zusammen:

2.1.1 einer Person aus jeder Einrichtung der TiHo nach § 11 TierSchG, die für die Überwachung der Pflege der in der Einrichtung befindlichen Tiere und ihr Wohlergehen verantwortlich ist,

2.1.2 einem wissenschaftlichen Mitglied,

2.1.3 den Tierschutzbeauftragten (TierSchB) der TiHo als permanente Gäste,

2.2 Der TierSchA wählt aus seinen Reihen ein Mitglied, das die Leitung des TierSchA übernimmt, sowie ein weiteres Mitglied als Stellvertretung. Leiter*in und Stellvertreter*in, werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.3 Die Mitglieder nach 2.1.1 und 2.1.2 werden vom TierSchA dem Präsidium zur Bestellung für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgeschlagen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

2.4 Alle Personen nach 2.1.1 bis 2.1.3 werden durch das Präsidium bestellt und der zuständigen Behörde gemeldet.

2.5 Sollte eine Person nach 2.1.1 und 2.1.2 vorzeitig aus dem TierSchA ausscheiden, wird eine Nachbesetzung unverzüglich durch den TierSchA vorgeschlagen.

3. Aufgaben

3.1 Die Leitung des TierSchA hat folgende Aufgaben:

3.1.1 Die Leitung des TierSchA lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des TierSchA ein. Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen.

3.1.2 Die Leitung des TierSchA veranlasst die Anfertigung von Sitzungsprotokollen.

3.1.3 Die Leitung des TierSchA veranlasst, dass Empfehlungen des TierSchA schriftlich festgehalten und an die davon betroffenen Personen weitergeleitet werden.

3.1.4 Ist die Leitung verhindert, übernimmt die Stellvertretung deren Aufgaben

3.2 Der TierSchA hat folgende Aufgaben:

3.2.1 Unterstützung der Tierschutzbeauftragten bei deren Pflichten in Bezug auf

- die Beratung der an der TiHo mit der Haltung der Tiere befassten Personen, insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung,
 - das innerbetriebliche Hinwirken auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 S. 2 und des § 7a Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes hinzuwirken und
 - das Hinwirken darauf, dass
 - Alternativen zum Tierversuch geprüft werden („Replacement“),
 - im Tierversuch Schmerzen, Leiden oder Schäden auf das unerlässliche Maß beschränkt werden und dass Versuche an der am wenigsten leidensfähigen Art durchgeführt werden („Refinement“),
 - die Anzahl der Tiere auf das unerlässliche Maß beschränkt wird („Reduction“);
 - die Beratung und laufende Information der Versuchsdurchführenden im Sinne der „3 R“;
- 3.2.2 Mitwirkung an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen und die Überprüfung dieser Arbeitsabläufe;
- 3.2.3 Verfolgung der Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;
- 3.2.4 Beratung hinsichtlich der Entwicklung von Programmen zur Unterbringung nicht mehr verwendeter Versuchstiere;
- 3.2.5 Beratung des Personals, das mit Tierversuchen sowie der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Versuchstieren befasst ist,
- hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie des § 7a Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und im Hinblick auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen,
 - hinsichtlich technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren zu informieren, insbesondere über Entwicklungen zu Möglichkeiten der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.
- 3.2.6 Verfolgen von Entwicklungen und Ergebnissen von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;
- 3.2.7 Ermittlung von Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus innerbetrieblichen Versuchen, die zu einer weitergehenden Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie des § 7a Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, und entsprechende Beratung, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere;
- #### 4. Tätigkeiten
- 4.1 Es findet mindestens eine Sitzung pro Jahr statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag der Ausschussmitglieder einberufen werden.
- 4.2 Jedes Mitglied kann Themenvorschläge zu den Sitzungen unterbreiten.
- 4.3 Alle Personen, die an der TiHo mit Tierversuchen sowie der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Versuchstieren befasst sind, sowie die Tierschutzbeauftragten können Eingaben beim TierSchA einreichen.
- 4.4 Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige und Gäste eingeladen werden.
- 4.5 Der TierSchA erarbeitet Empfehlungen entsprechend den unter Punkt 3 dargelegten Aufgaben und macht sie den Personen zugänglich, die an der TiHo Versuchstiere verwenden. Die Empfehlungen müssen drei Jahre aufbewahrt werden. Sie sind der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4.6 Die über die Sitzungen geführten Aufzeichnungen und die Empfehlungen müssen drei

Jahre aufbewahrt werden. Sie sind der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

- 4.7 Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden.

5. Beschlüsse

- 5.1 Der Tierschutzausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und bleibt beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert.
- 5.2 Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 5.3 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

6. Änderung der Satzung

Vorschläge zu Satzungsänderungen werden nach Abstimmung bei einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder und nur mit Zustimmung der TierSchB an das Präsidium weitergeleitet.

7. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, 02.06.2025

Der Präsident
Prof. Dr. Klaus Osterrieder